

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

22. März 2004

ENDGÜLTIG
A5-0214/2004

BERICHT

zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren
(KOM(2003) 688 – C5-0609/2003 – 2003/0270(CNS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Elena Ornella Paciotti

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder
Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder
Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	10
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT	13

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2003 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren (KOM(2003) 688 – 2003/0270(CNS)).

In der Sitzung vom 15. Dezember 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0609/2003).

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten hatte in seiner Sitzung vom 25. November 2003 Elena Ornella Paciotti als Berichterstatterin benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 21. Januar 2004, 19. Februar 2004 und 18. März 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 25 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Jorge Salvador Hernández Mollar, Vorsitzender; Robert J.E. Evans und Giacomo Santini, stellvertretende Vorsitzende; Elena Ornella Paciotti, Berichterstatterin; Regina Bastos (in Vertretung von Mary Elizabeth Banotti gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), María Luisa Bergaz Conesa (in Vertretung von Ilka Schröder gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Mario Borghezio, Alima Boumediene-Thiery, Kathalijne Maria Buitenweg (in Vertretung von Heide Rühle), Giorgio Calò (in Vertretung von Baroness Ludford gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Gérard M.J. Deprez, Antonio Di Pietro (in Vertretung von Johanna L.A. Boogerd-Quaak), Timothy Kirkhope, Helmuth Markov (in Vertretung von Fodé Sylla gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Pasqualina Napoletano (in Vertretung von Adeline Hazan gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Marcelino Oreja Arburúa, Josu Ortuondo Larrea (in Vertretung von Pierre Jonckheer gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Fernando Pérez Royo (in Vertretung von Margot Keßler gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Hubert Pirker, Martine Roure, Olle Schmidt (in Vertretung von Bill Newton Dunn), Ingo Schmitt (in Vertretung von Hartmut Nassauer), Ole Sørensen (in Vertretung von Francesco Rutelli), Patsy Sørensen, The Earl of Stockton (in Vertretung von Charlotte Cederschiöld), Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Maurizio Turco und Christian Ulrik von Boetticher.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 22. März 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren
(KOM(2003) 688 – C5-0609/2003 – 2003/0270(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 688)¹,
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0609/2003),
 - gestützt auf Artikel 106 und 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0214/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 3

(3) Der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren

(3) Der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

zwischen den Mitgliedstaaten war die erste konkrete Maßnahme im Bereich des Strafrechts, mit der der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung umgesetzt wurde.

zwischen den Mitgliedstaaten war die erste konkrete Maßnahme im Bereich des Strafrechts, mit der der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung umgesetzt wurde, **obwohl diese Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedauerlich langsam und unvollständig erfolgt.**

Begründung

Auf die unzulängliche Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung sollte hingewiesen werden. Maßnahmen wie der Europäische Haftbefehl und die Europäische Beweisanordnung greifen nur dann, wenn sie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Bis zum 1. Januar 2004 hatten nur acht Mitgliedstaaten den Europäischen Haftbefehl umgesetzt.

Änderungsantrag 2 Artikel 6 Absatz 1 (neu)

1. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats legt schriftliche Ausführungen zur Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 vor.

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 6 Buchstabe a.

Änderungsantrag 3 Artikel 9 Absatz 1

1. Fordert die Anordnungsbehörde in Ergänzung einer früheren Europäischen Beweisanordnung für den Zweck desselben Verfahrens Sachen, Schriftstücke oder Daten an und trifft der Inhalt der ursprünglichen Beweisanordnung weiterhin zu, so ist der Erlass einer neuen Europäischen Beweisanordnung nicht erforderlich. In derartigen Fällen erlässt sie eine ergänzende Beweisanordnung, welche die in Formblatt B im Anhang genannten Angaben enthält.

1. Fordert die Anordnungsbehörde in Ergänzung einer früheren Europäischen Beweisanordnung für den Zweck desselben Verfahrens Sachen, Schriftstücke oder Daten an und trifft der Inhalt der ursprünglichen Beweisanordnung weiterhin zu, so ist der Erlass einer neuen Europäischen Beweisanordnung nicht erforderlich. In derartigen Fällen erlässt sie eine ergänzende Beweisanordnung, welche die in Formblatt B im Anhang genannten Angaben enthält, **und begründet klar, warum das Ersuchen gemäß der ursprünglichen Anordnung und Artikel 6 gerechtfertigt ist.**

Begründung

Es soll klar begründet werden, warum im Rahmen einer Europäischen Beweisverordnung eine ergänzende Beweisverordnung angefordert wird. Neue Beweise, die zunächst nicht angefordert wurden, sollten nach den gleichen Kriterien geprüft werden wie die Beweise im Rahmen der ursprünglichen Beweisverordnung. Diese Kriterien sind in Artikel 6 niedergelegt.

Sinnvollerweise sollten die Gründe für die ergänzende Beweisverordnung zusammen mit den Gründen für die ursprüngliche Beweisverordnung in Formblatt B dargelegt werden (siehe vorhergehender Änderungsantrag). Mit der genauen Begründung der ergänzenden Beweisverordnung sorgt die Anordnungsbehörde für die nötige Transparenz im Entscheidungsprozess.

Änderungsantrag 4 Artikel 22 Absatz 4 a (neu)

4a. Bis zum 1. Oktober 2006 und danach alljährlich legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Rahmenrichtlinie vor, wobei sie insbesondere auf die Anwendung von Verfahrensgarantien achtet.

Begründung

Die Überwachung sollte auf EU-Ebene koordiniert und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein. Nicht nur die rechtliche Umsetzung der Europäischen Beweisverordnung, sondern auch ihre praktische Anwendung muss überwacht werden.

Der Text des Änderungsantrags wurde aus der EU-Ratsverordnung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1) übernommen. Die Verpflichtung der Kommission zur jährlichen Berichterstattung entspricht dem im Rahmen des Europäischen Haftbefehls eingeführten Überwachungssystem.

In ihren Berichten sollte die Kommission vor allem die Abwicklung des Entscheidungsprozesses im Anordnungsmitgliedstaat und die Anwendung von Schutzgarantien im Vollstreckungsmitgliedstaat sowie Fälle von Nichtanerkennung, Nichtvollstreckung, Nichtübermittlung und Aufschub Europäischer Beweisverordnungen kommentieren.

Änderungsantrag 5 Artikel 25 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem 1. Januar 2005

Rahmenbeschluss vor dem 1. Januar 2005
nachzukommen.

nachzukommen. **Sie erlassen nach
Möglichkeit vor diesem Zeitpunkt einen
Rahmenbeschluss über
Verfahrensgarantien für Angeklagte, vor
allem im Hinblick auf die Erhebung und
Zulässigkeit von Beweisen.**

Begründung

Ein Mitgliedstaat kann eine Beweisanordnung nur dann erlassen, wenn es möglich wäre, die Beweise unter ähnlichen Umständen auch nach seinem eigenen Recht zu erlangen (Artikel 6 Buchstabe b). Diese Bedingung gilt jedoch nicht für die Vollstreckung der Beweisanordnung durch den Vollstreckungsstaat. Vielmehr sieht die vorgeschlagene Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten jede Europäische Beweisanordnung vollstrecken (Artikel 1). Es gibt nur zwei Gründe für die Nichtvollstreckung (Artikel 15): die Anwendung des Verbots der Doppelbestrafung oder das Vorliegen einer Immunität oder eines Vorrechts nach dem Recht des Vollstreckungsstaats.

Verfahren und Schutzgarantien beispielsweise bei Durchsuchung, Beschlagnahme und Überwachung des Telekommunikationsverkehrs sind unter dem Aspekt der Grundrechte sehr heikel und unterscheiden sich erheblich von einem Mitgliedstaat zum anderen. Die Einführung der Europäischen Beweisanordnung ohne entsprechende Verfahrensgarantien auf EU-Ebene kann somit zu Rechtsunsicherheit für Angeklagte und Dritte in Strafsachen führen. Beispielsweise kann der Anordnungsstaat den Vollstreckungsstaat ersuchen, Zwangsmaßnahmen (Durchsuchung, Beschlagnahme) zu ergreifen, um die Beweisanordnung zu vollstrecken (Artikel 13). Und wenn die Beweisanordnung nicht dazu benutzt werden darf, den Telekommunikationsverkehr zu überwachen, so kann sie sehr wohl erlassen werden, um Beweismittel zu erlangen, die vor Erlass der Anordnung durch Überwachung erhoben wurden (Artikel 3 Absatz 3).

Änderungsantrag 6 Artikel 25 Absatz 2 a (neu)

**2a. Jeder Mitgliedstaat benennt in einer
beim Generalsekretariat des Rates
hinterlegten Erklärung die nationalen
Behörden, die in Artikel 2 Buchstabe c als
„Anordnungsbehörde“ und in Artikel 2
Buchstabe d als „Vollstreckungsbehörde“
bezeichnet sind.**

Begründung

Gemäß dem Rahmenbeschluss liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, genau zu bestimmen, welche Behörde sie als Anordnungs- und welche als Vollstreckungsbehörde betrachten. Der Transparenz halber sollte ein Verzeichnis aller zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates beim Generalsekretariat des Rates hinterlegt werden.

Diese Bestimmung ist nichts Neues, sondern entspricht einem Verfahren, das im Rahmen europäischer Übereinkommen bereits besteht, beispielsweise in Artikel 24 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1).

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Europäischen Kommission

Der vorliegende Vorschlag ist ein weiterer Teil des komplexen Puzzles, das einmal das System der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit bilden wird, das notwendig ist, um den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu verwirklichen, der in den Verträgen als notwendige Ergänzung zu der in der Europäischen Union garantierten Freizügigkeit vorgesehen ist. Diese Freizügigkeit – Grundlage des Binnenmarktes – kann Risiken für die Sicherheit der Bürger mit sich bringen, wenn die Befugnisse zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten auf das Innere der staatlichen Hoheitsgebiete beschränkt bleiben. Daher die Notwendigkeit, ein System der Zusammenarbeit zu entwickeln, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung aufbaut, den der Europäische Rat auf seiner Tagung in Tampere am 15./16. Oktober 1999 (Schlussfolgerung 33) festlegte und für dessen Umsetzung im strafrechtlichen Bereich der Rat am 29. November 2000 bereits ein Maßnahmenprogramm¹ angenommen hat.

Das erste und wichtigste bereits verabschiedete Instrument bildet der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den so genannten Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten².

Mit dem darauf folgenden Rahmenbeschluss vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln³ wurde die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen eingeführt, die darauf abzielen, einer Vernichtung, Veräußerung und Verbergung von Beweismitteln vorzubeugen, wohingegen die anschließende Übermittlung der Beweismittel weiterhin nur im Rahmen von Rechtshilfeverfahren möglich ist.

Nun sieht der neue Vorschlag für einen Rahmenbeschluss die Möglichkeit vor, eine „Europäische Beweisanordnung“ zu erlassen – d. h. eine in einem Staat der Union angeordnete und im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vollstreckbare gerichtliche Maßnahme –, die auf die Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren gerichtet ist; dazu gehören auch Sachen, Schriftstücke oder Daten, die von Dritten oder aus einer Durchsuchung von Räumlichkeiten stammen, historische Daten aus der Inanspruchnahme elektronischer Kommunikationsnetze oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen einschließlich Finanzgeschäften, Protokolle von Aussagen, Vernehmungen und Anhörungen sowie Eintragungen in Gerichtsakten usw.

Die Europäische Beweisanordnung kann jedoch nicht verwendet werden, um Maßnahmen zu veranlassen oder Ermittlungen anzufordern, die auf die Einholung von Beweismitteln gerichtet sind, z. B. Vernehmungen, Anhörungen, Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, Kontrolle oder Überwachung von Personen usw., sondern nur zur Erhebung von Beweismitteln, die im Vollstreckungsstaat bereits vorhanden und

¹ Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (2001/C 12/02).

² Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI).

³ Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45–55.

unmittelbar verfügbar sind, einschließlich Protokolle von Vernehmungen oder Aufzeichnungen von überwachtem Telekommunikationsverkehr, sofern sie zuvor erhoben worden und im ersuchten Staat bereits verfügbar sind.

Trotz seines eingeschränkten Anwendungsbereichs weist der vorgeschlagene Beschluss folgende Vorzüge auf:

- eine gerichtliche Maßnahme eines Mitgliedstaats wird unmittelbar anerkannt, ohne dass sie in eine innerstaatliche Entscheidung umgewandelt werden muss: die Europäische Beweisverordnung wird unmittelbar an die zuständige Vollstreckungsbehörde übermittelt (siehe Artikel 7);
- sowohl für den Erlass der Anordnung als auch für ihre Vollstreckung sind Mindestgarantien vorgesehen (siehe Artikel 12);
- die Beweisverordnung wird vereinheitlicht auf einem einzigen Formblatt abgefasst (siehe Anhang zum Beschlussvorschlag);
- für die Anerkennung und Vollstreckung der Beweisverordnung und die Übermittlung der Beweismittel werden Fristen gesetzt (siehe Artikel 17);
- die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung sind begrenzt und festgelegt (siehe Artikel 15); insbesondere wird die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit geregelt und begrenzt (siehe Artikel 16 und Artikel 24);
- bei Zwangsmaßnahmen sind Rechtsmittel vorgesehen (siehe Artikel 19).

Der Standpunkt der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass das EU-Übereinkommen vom Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen¹ und das zugehörige Protokoll von 2001² von den Mitgliedstaaten noch nicht ratifiziert worden und somit noch nicht in Kraft getreten sind.

Daher hält es die Berichterstatterin für unverzichtbar, mit dem Instrument des Rahmenbeschlusses eine Rechtsvorschrift zu erlassen, um dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der wie vom Europäischen Rat in Tampere und in nachfolgenden Beschlüssen vorgesehen die einfache Rechtshilfe in Strafsachen ersetzen soll, zu einer konkreten Anwendung zu verhelfen.

Die Berichterstatterin ist sich der Tatsache bewusst, dass es sich um einen geringfügigen, aber wichtigen Schritt handelt, der dazu beiträgt, die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen wirkungsvoller zu machen und in stärkerem Maße zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf das Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl am 1. Januar 2004.

¹ Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1.

² Rechtsakt des Rates vom 16. Oktober 2001 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 21.11.2001, S. 1.

Die Berichterstatterin hat die Absicht, keine Änderungsanträge zu stellen, da sie den Vorschlag der Kommission in der Absicht, einen ersten Schritt in die richtige Richtung zur gegenseitigen Anerkennung im Strafrecht zu vollziehen, als ausgewogen und schlüssig erachtet.

Daher fordert die Berichterstatterin den Ausschuss auf, den Vorschlag der Kommission zu billigen.

23. Februar 2004

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur
Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren
(KOM(2003) 688 – C5-0609/2003 – 2003/0270(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Giuseppe Gargani

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 1. Dezember 2003 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt
Giuseppe Gargani als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 27. Januar
2004 und 19. Februar 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm er einen Änderungsantrag, mit dem er den Ausschuss für
die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten auffordert, den
Rahmenbeschluss abzulehnen, mit 15 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Giuseppe Gargani (Vorsitzender
und Verfasser der Stellungnahme), Willi Rothley (stellvertretender Vorsitzender), Ioannis
Koukiadis (stellvertretender Vorsitzender), Bill Miller (stellvertretender Vorsitzender), Paolo
Bartolozzi, Maria Berger, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, José
María Gil-Robles Gil-Delgado, Malcolm Harbour, Lord Inglewood, Hans Karlsson (in
Vertretung d. Abg. Fiorella Ghilardotti), Carlos Lage (in Vertretung d. Abg. Carlos Candal
gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Toine
Manders, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Angelika Niebler (in Vertretung d. Abg.
Bert Doorn), Anne-Marie Schaffner, Astrid Thors (in Vertretung d. Abg. Diana Wallis),
Marianne L.P. Thyssen, Ian Twinn (in Vertretung d. Abg. Rainer Wieland), Joachim
Wuermeling e Stefano Zappalà.

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag unterbreitet, mit dem in Strafverfahren eine Europäische Beweisanordnung eingeführt werden soll.

Der fragliche Rahmenbeschluss stützt sich auf den vom Europäischen Rat in Tampere aufgestellten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen als Eckstein jeder Initiative im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen.

Eigentliches Ziel der Kommission ist es, die derzeitigen Rechtshilfemechanismen, die auf dem System der durch internationale Übereinkommen geregelten Rechtshilfeersuchen beruhen, durch die gegenseitige Anerkennung zu ersetzen. Letztere dürfte insbesondere eine Beschleunigung der Verfahren und größere Klarheit sowohl bei der Anordnung als auch bei der Vollstreckung ermöglichen. Dabei sollen die Garantien und Verteidigungsrechte für die Betroffenen verbessert werden.

Die Europäische Beweisanordnung besteht aus einer gerichtlichen Maßnahme, die in einem Staat der Union auf einem entsprechenden Standardformblatt angeordnet wird und im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vollstreckbar ist.

Gegenstand der Europäischen Beweisanordnung sind nicht alle Beweismittel, sondern nur Schriftstücke, Sachen und Datenbanken, für welche die verschiedenen innerstaatlichen Rechtsordnungen Maßnahmen wie Offenlegungsbeschlüsse oder die Beschlagnahme nach einer Durchsuchung zulassen. Hinzu kommen polizeiliche Informationen und in den Strafregistern enthaltene Daten. Ausgeschlossen sind somit Entnahmen von Beweismitteln aus dem Körper einer Person (einschließlich DNA-Proben), in Echtzeit erhobene Beweismittel wie die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs oder von Bankkonten, die Aufnahme von Zeugenaussagen und die Einholung von Beratungen oder Gutachten.

Durch den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss soll in Strafverfahren eine Europäische Beweisanordnung auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen eingeführt werden.

Jegliche Initiative in diesem Bereich muss jedoch dem notwendigen Schutz der Grundrechte Rechnung tragen, anstatt sich ausschließlich auf die Perspektive einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu konzentrieren. Daraus ergibt sich, dass jede weitere Übertragung von Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten an die Union nur erfolgen kann, wenn eine rechtliche Garantie der Rechte der Bürger gegeben ist.

Wenn der Vollstreckung jeder Anordnung, d. h. sowohl des Haftbefehls als auch der Beweisanordnung, nicht nur die „formelle“ Einhaltung des genannten Rahmenbeschlusses zugrunde liegt, sondern auch die Notwendigkeit der Wahrung der Grundrechte und der in Artikel 6 EUV festgelegten rechtlichen Grundprinzipien – auf denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht –, muss konkret angegeben werden, welches diese Rechte und Grundsätze sind, damit sie geltend gemacht werden können.

Da das Gesamtsystem der Europäischen Union keinen wirksamen rechtlichen Schutz der Grundrechte vorsieht, können wir ohne Furcht vor einem Widerruf behaupten, dass der Vorschlag für einen Beschluss voreilig ist.

Im Übrigen besitzt das Europäische Parlament im Bereich des Strafrechts und Strafprozessrechts, zu dem auch der vorliegende Vorschlag gehört, keine Rechtsetzungsbefugnisse. Es wird nur konsultiert.

Mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Rahmenbeschluss würde folglich das Grundprinzip jedes demokratischen Systems verletzt, wonach Beschränkungen der Freiheit nur aufgrund eines vom Parlament, dem einzigen Organ, das auf demokratische Weise den Willen der Bürger zum Ausdruck bringt, verabschiedeten Rechtsakt erfolgen dürfen. Und jede Beschränkung muss innerhalb von Grenzen erfolgen, die verfassungsmäßig eindeutig festgelegt sind¹.

Nicht zufällig heißt es in der fortschrittlichsten Verfassungslehre, dass der Grundsatz „keine Machtbefugnis ohne Rechte“ eine derart wichtige Regel des modernen Konstitutionalismus darstellt, dass er in einem Atemzug mit dem historischen Grundsatz „no taxation without representation“ („keine Besteuerung ohne politische Vertretung“) genannt werden kann.

Folglich ist der Vorschlag abzulehnen. Eine europäische Beweisanordnung kann erst gebilligt werden, wenn ein europäischer Verfassungsvertrag in Kraft getreten ist, der den wirksamen Schutz der Grundrechte und die legislative Rolle des Europäischen Parlaments vorsieht.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss abzulehnen.

¹ Im Fall Italiens heißt es in den Artikeln 14 und 15 der Verfassung:

Art. 14.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Überwachungen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen dürfen gemäß den für den Schutz der Freiheit der Person geltenden Garantien nur in den in den Gesetzen vorgesehenen Fällen und in der dort vorgesehenen Form durchgeführt werden.

Durchsuchungen und sonstige Eingriffe zur Bekämpfung von Seuchengefahr, zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Steuervergehen werden durch besondere Gesetze geregelt.

Art. 15.

Die Freiheit und das Geheimnis des Schriftverkehrs und jeder anderen Form der Mitteilung sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung und unter Achtung der Rechtsschutzgarantie vorgenommen werden.